

4168/J-BR/2024

Eingelangt am 15.03.2024

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Bundesrät*innen Korinna Schumann,
Genossinnen und Genossen
an die Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration

Betreffend Wieso haben Jugendliche in anderen Bildungsmaßnahmen als Schule und Lehre keinen Anspruch auf das Jugendticket?

Schüler*innen und Lehrlinge bzw. deren Familien haben bis zum 24. Lebensjahr bei gleichzeitigem Anspruch auf die Familienbeihilfe Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrt, um finanzielle Belastungen durch Fahrtkosten abzufedern, wenn die Bildungs- bzw. Ausbildungsstätte in einer gewissen Entfernung zum Wohnort liegt. Dieser Lastenausgleich wird aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) beglichen. Die durch die Förderung zugänglichen öffentlichen Verkehrsmittel bedingen die Mobilität der Jugendlichen und ermöglichen eine selbstbestimmte und örtlich flexible Auswahl des persönlichen Bildungswegs.

Schüler*innen und Lehrlinge in der Ost-Region (Wien, Burgenland, Niederösterreich) können mit dem Top Jugendticket bundesländerübergreifend stark vergünstigt öffentliche Verkehrsmittel nutzen. Auch in den anderen Bundesländern gibt es vergünstigte Jugendtickets. Neben Schüler*innen und Lehrlingen haben auch Jugendliche, die ein Freiwilliges Sozialjahr oder ein Umweltjahr leisten, sowie Polizeischüler*innen, Anspruch auf das Jugendticket. Die gesetzliche Grundlage für ein bundesweites Angebot des Top-Jugendtickets wurde bereits 2012 geschaffen.¹ Nach wie vor fehlt jedoch ein bundesweites Angebot, außerhalb der VOR-Region hat jedes Bundesland ein eigenes Jugendticket mit leicht abweichenden Preisen geschaffen.

Nicht verfügbar ist das Jugendticket für Jugendliche, die weder zur Schule gehen noch in einem Lehrverhältnis stehen, wie Jugendliche, die beispielsweise an AMS-Maßnahmen oder an vom Sozialministerium finanzierten Maßnahmen des Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) wie an „AusbildungsFit“ oder Jugend-Coaching² teilnehmen. Diese Jugendlichen sollen an den 1. Arbeitsmarkt herangeführt werden und stammen häufig aus bildungsfernen, finanziell schlechter gestellten oder anders benachteiligten Familien.

¹ [Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Änderung \(1908 d.B.\) | Parlament Österreich](#)

² [NEBA: Horne](#)

Teil dieser Maßnahmen sind oftmals Realbegegnungen und Praktika, die nicht am Wohnort stattfinden, weshalb die Jugendlichen auf (öffentliche) Transportmittel angewiesen sind. Der Kauf der Tickets für öffentliche Verkehrsmittel stellt eine finanzielle Belastung dar, denn die Jugendlichen verfügen über kein eigenes Einkommen und ihre Familien sind häufig finanziell schlechter gestellt. Das Fahrtgeld, welches sowohl vom AMS als auch vom NEBA in diesen Situationen ausbezahlt wird, reicht oftmals nicht aus, insbesondere dann nicht, wenn die Jugendlichen eine weiter entfernte Betriebsstätte besuchen sollen. Sie haben aber auch keinen Anspruch auf das Jugendticket, selbst dann nicht, wenn sie noch in der Ausbildungspflicht nach § 4 APfIG sind. Gleichermaßen gilt für Jugendliche mit Behinderung, die an Qualifizierungsprojekten teilnehmen oder in Förderwerkstätten arbeiten. Der erfolgreiche Abschluss einer Aus- und Weiterbildung wird diesen jungen Menschen durch das Fehlen eines günstigen Jugendtickets massiv erschwert und es droht Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit.

Insbesondere ist unverständlich, warum Jugendliche unter 18 Jahren, die nach dem Ende der Pflichtschulzeit an Bildungsmaßnahmen außerhalb von Schule und Lehre teilnehmen und somit trotzdem die Ausbildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr nach § 4 APfIG erfüllen, keinen Zugang zum Jugendticket erhalten.

In Anbetracht der Tatsache, dass gerade Jugendliche, die ohnehin in einer besonderen Lebenssituation sind, durch das Raster der Voraussetzung fallen, stellt sich die Frage, warum nicht allen jungen Menschen bis 24 Jahren automatisch ein Jugendticket zur Verfügung gestellt werden sollte, unabhängig davon, in welcher Art der Ausbildung sie sich befinden.

Die unterfertigten Bundesrätinnen und Bundesräte stellen daher folgende

Anfrage:

1. Mit welcher Begründung erhalten Jugendliche in Maßnahmen des AMS, des NEBA und in anderen qualifizierten Maßnahmen keinen Zugang zum Jugendticket?
2. Welche Summe fließt jährlich aus dem Familienlastenausgleichsfond (FLAF) in das Top-Jugendticket bzw. Jugendtickets anderer Bundesländer? Bitte um Aufstellung nach Jahren ab 2012 und Bundesländern.
 - a. Wird der geplante Finanzierungsrahmen ausgeschöpft?
3. Ziehen Sie im Sinne einer Reduzierung des bürokratischen Aufwands eine generelle Anspruchsberechtigung für alle Jugendlichen bis 24 Jahre ohne weiteren Nachweis in Betracht?
4. Ist Ihr Ministerium in Gespräche mit den Ländern bezüglich Ausbau und Verbesserung des Zugangs zu Jugendtickets involviert?
 - a. Wenn ja, ist die Öffnung des Jugendtickets für die o.g. Zielgruppen geplant?
 - b. Wenn nein, warum nicht?